

21

25.05.2016

Bundesregierung: Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Investmentsteuerreformgesetz

Am 22.04.2016 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zum Investmentsteuerreformgesetz beschlossen. Daraufhin hat die Bundesregierung am 04.05.2016 ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme veröffentlicht. Darin hat sie von den insgesamt 30 Punkten des Bundesrats drei abgelehnt, sechs Anliegen hat sie zugestimmt und wird die restlichen Punkte prüfen. Insbesondere hatte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausdrücklich für eine Prüfung der Veräußerungsgewinnbesteuerung in diesem laufenden Gesetzgebungsverfahren ausgesprochen. Nach Auffassung der Bundesregierung hat eine intensive Suche nach einer europarechtskonformen Regelung, die der Anforderung an die Förderung des Wagniskapitalsektors Rechnung trägt, bislang zu keiner befriedigenden Lösung geführt.

Im Hinblick auf die Änderungen der Investmentbesteuerung hat sich die Bundesregierung zu den wesentlichen Anliegen des Bundesrats wie folgt geäußert:

- Zugestimmt wird dem Vorschlag, eine Regelung zur Klarstellung aufzunehmen, dass die Übertragung von Wirtschaftsgütern in das Vermögen eines Investmentfonds immer unter Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt.
- Nachgekommen wird der Bitte des Bundesrats, die Höhe der angesetzten Teilfrestellungsbeträge zu prüfen, die Ermittlung der Beträge transparent zu machen und ggf. abzusenken.
- Geprüft wird der Vorschlag einer gesetzlichen Regelung, um neben Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen auch Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen vom Ansatz der erhöhten Anteilfreistellungen auszunehmen, wenn die Investmentanteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben wurden.
- Geprüft wird auch die Erweiterung des Anlagekatalogs von Spezial-Investmentfonds um einen eigenständigen Vermögensgegenstand „Infrastruktur“.
- Nachgekommen wird der Prüfbitte hinsichtlich der in § 36 Abs. 5 InvStG-E enthaltenen Regelung zur temporären Begrenzung der steuerfreien Thesaurierungsmöglichkeit.
- Ebenfalls geprüft werden die Forderung nach einer Anpassung der Regelungen zum Teilfrestellungsgewinn für eine zutreffende Freistellung nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 bis 3 InvStG-E, d.h. eine Aufgliederung der einzelnen Teilfrestellungsgewinne.
- Zugestimmt wird dem Vorschlag des Bundesrats, die in § 6 Abs. 2 InvStG-E vorgesehene Regelung auf Drittstaatenfonds auszudehnen und damit die jüngste Rechtsprechung des BFH zu berücksichtigen.
- Nachgekommen wird der Bitte um Überprüfung der in § 36 Abs. 2a EStG-E enthaltenen Regelung zur Verhinderung der Umgehung der Besteuerung mittels sog. Cum/Cum-Geschäfte.

21

25.05.2016

- Ebenfalls nachgekommen wird der um Prüfung einer Gesetzesänderung, durch die missbräuchliche Gestaltungsmodelle im Zusammenhang mit dem sog. Bondstripping bei Privatanlegern im Fall der Direktanlage verhindert werden könnten.

Die Beratungen im Finanzausschuss des Bundestags wurden bereits begonnen und werden am 09.05.2016 mit einer Anhörung fortgesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren könnte noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

BMF: Anwendungserlass zu § 153 AO – Abgrenzung einer Berichtigung nach § 153 AO von einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO

Nach Veröffentlichung eines Diskussionsentwurfes im Juli 2015 hat das BMF am 23.05.2016 den [Anwendungserlass zu § 153 AO](#) bekannt gegeben.

Der Anwendungserlass adressiert aus Sicht des BMF die Abgrenzungsprobleme, die sich für Unternehmen in der täglichen Steuerpraxis hinsichtlich der Unterscheidung zwischen einer (strafbefreienden) Selbstanzeige und der schlichten Korrektur einer als fehlerhaft erkannten Steuererklärung ergeben. Hintergrund ist die in den vergangenen Jahren erfolgte Verschärfung der Rechtslage bei der steuerlichen Selbstanzeige.

Nach § 153 AO besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn ein Steuerpflichtiger erkennt, dass eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung kommt oder kommen kann. Im Anwendungserlass wird in Tz. 2.2 klargestellt, dass eine Steuerhinterziehung bzw. eine leichtfertige Steuerverkürzung nicht vorliegt, wenn der Steuerpflichtige im Nachhinein die Unrichtigkeit einer abgegebenen Erklärung erkennt und seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht unverzüglich nachkommt.

Die Pflicht zur Berichtigung entsteht nach Tz. 2.4 des Erlasses dann, wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (im Sinne eines positiven Wissens) nachträglich tatsächlich erkennt. Das bloße Erkennen-Können oder Erkennen-Müssen reicht hierfür nicht. Die bereits im Diskussionsentwurf enthaltene Feststellung, dass ein Anfangsverdacht einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Steuerverkürzung nicht automatisch auf Grund der Anzahl der Berichtigungen oder der Höhe der steuerlichen Auswirkungen gegeben ist, wurde erfreulicherweise in den finalen Erlass übernommen (Tz. 2.5).

Besondere Bedeutung für die betriebliche Praxis kommt der Erläuterung des sogenannten Eventualvorsatzes in Tz. 2.6 des Erlasses zu. Für den Eventualvorsatz oder bedingten Vorsatz ist neben dem Für-Möglich-Halten bestimmter steuerlicher Folgen auch erforderlich, dass der tatsächliche Eintritt des Taterfolges billigend in Kauf genommen wird. Konkret wird damit die Frage angesprochen, wie sorgfältig (oder nachlässig) ein Steuerpflichtiger seine unternehmensinternen Prozesse organisiert, um alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Erstmalig wird festgestellt, dass die Existenz eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, welches der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient, als Indiz gegen Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung zu sehen ist. Leider enthält auch der Anwendungserlass keine weiteren Erläuterungen oder Kriterien zur Ausgestaltung eines solchen Systems.

21

25.05.2016

Anzeige und Berichtigung nach § 153 AO müssen grundsätzlich unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Für die Berichtigung wird nach Tz. 5.1 dann mehr Zeit eingeräumt, wenn dies für die Aufbereitung der Unterlagen erforderlich ist. Im Vergleich mit dem Diskussionsentwurf hinzugekommen ist eine Erläuterung in Tz. 5.2., nach der auch bei einem bedingten Vorsatz eine unverzügliche Anzeige und Berichtigung erforderlich ist. Allerdings räumt der Anwendungserlass dem Steuerpflichtigen eine Zeit zur Aufbereitung des Sachverhaltes ein, die analog für den Fall einer Selbstanzeige nach § 371 AO angemessen wäre.

BFH: Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung in eine Personengesellschaft

Der BFH hatte im Urteil vom 27.01.2016 ([X R 31/11](#), NV) über die Frage zu entscheiden, ob die Bildung einer Rücklage nach § 7g Abs. 3 EStG (Ansparabschreibung) in einem gewerblichen Einzelunternehmen zu versagen ist, wenn das Einzelunternehmen zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht wird, oder ob die Ansparabschreibung von der übernehmenden Personengesellschaft fortgeführt werden kann.

In seinem Jahresabschluss für das Streitjahr 2004 bildete der Kläger, ein gewerbliches Einzelunternehmen, eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 EStG (Ansparabschreibung) i.H.v. 83.200 EUR. Zum 01.10.2005 brachte er sein Einzelunternehmen zu Buchwerten in eine GmbH & Co. KG (KG) ein, an welcher er zu 51 % beteiligt war. Im Anschluss an eine Außenprüfung versagte das Finanzamt die Rücklagenbildung. Als Begründung wurde angeführt, dass eine Investition im Einzelunternehmen im Zeitpunkt der Geltendmachung der Rücklage nicht mehr möglich gewesen sei, weil das Einzelunternehmen bereits in die KG eingebracht worden sei. Im Einspruchsverfahren vertrat der Kläger demgegenüber die Auffassung, dass nach § 24 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 S. 1 UmwStG 2002 die übernehmende Personengesellschaft in Fällen der Buchwertfortführung ausdrücklich auch hinsichtlich der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen in die steuerliche Rechtsstellung des eingebrachten Betriebs eintrete. Der Betrieb des Einzelunternehmens sei von der KG auch tatsächlich fortgeführt worden. Sowohl das Einspruchsverfahren als auch die Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos.

Nunmehr hat auch der BFH die Revision als unbegründet zurückgewiesen und die von Finanzamt und Finanzgericht vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Wenn die Personengesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert ansetze, trete sie in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein. Dies gelte insbesondere bezüglich der Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter, AfA und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen (§ 24 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 S. 1 UmwStG 2002). Allerdings habe der Große Senat mit Beschluss vom 14.04.2015 (GrS 1/12) entschieden, dass eine Ansparabschreibung nach § 7g EStG nicht mehr vorgenommen werden dürfe, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung bereits feststehe, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werde. Als Begründung habe der Große Senat ausgeführt, dass in den Fällen der Be-

21

25.05.2016

etriebsveräußerung und -aufgabe bereits entschieden worden sei, dass eine Ansparschreibung nicht mehr vorgenommen werden könne, wenn die Investition im Betrieb nicht mehr möglich sei. Nichts anderes müsse für die Fälle der Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft gelten. Auch hier handele es sich um einen veräußerungs- und tauschähnlichen Vorgang, bei welchem ein Rechtsträgerwechsel stattfinde. Die Kapitalgesellschaft trete nicht als Gesamtrechtsnachfolger in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein.

In der weiteren Urteilsbegründung vertritt der BFH die Auffassung, dass diese für die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 UmwStG 2002) ergangene Rechtsprechung im Kern auf die Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft zu übertragen sei. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des BFH werde auch die Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG als tauschähnlicher (Veräußerungs-)Vorgang qualifiziert und insoweit gleich behandelt wie die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft. Dem vom Kläger vorgebrachten Einwand, dass es aufgrund des ertragsteuerlichen Transparenzprinzips bei der Personengesellschaft bei einer Einbringung gerade zu keinem Wechsel des Steuerpflichtigen komme, komme hier keine Bedeutung zu. Auch wenn die Personengesellschaft insoweit ertragsteuerlich als transparent zu werten sei, sei sie doch selbst Subjekt der Gewinnerzielung und Gewinnermittlung. Als ein von den Gesellschaftern losgelöster eigenständiger Rechtsträger könne sie in Rechtsbeziehungen zu ihren Gesellschaften treten.

Im Streitfall habe seit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags am 21.12.2004 festgestanden, dass das Einzelunternehmen des Klägers zum 01.10.2005 in die KG eingebracht werde. Der Kläger habe die streitige Ansparschreibung aber erst nach diesem Zeitpunkt beim Finanzamt geltend gemacht. Auch wenn das Finanzgericht den genauen Zeitpunkt, zu dem der Jahresabschluss 2004 beim Finanzamt eingereicht worden ist, nicht festgestellt habe, könne dieser jedenfalls nicht vor dem 21.12.2004 liegen.

Sonstiges: Ab dem 01.07.2016 – Verladeverbot von Frachtcontainern ohne verifizierte Angabe der Bruttomasse

Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation IMO hat neue Regelungen zum Wiegen von Frachtcontainern in Kap. VI Regel 2 des SOLAS-Übereinkommens aufgenommen. Die neuen Regelungen schreiben vor, dass die Bruttomasse aller Container vor der Verladung zwingend zu verifizieren und zu bestätigen ist. Damit soll die Überladung von Containern vermieden werden, welche die Stabilität von Schiffen gefährdet und ein hohes Risiko für die Seeschiffahrt darstellt.

Die Änderung des SOLAS-Übereinkommens wird durch die "[Richtlinien](#) zur Bestimmung der verifizierten Bruttomasse von Frachtcontainern (MSC.1/ Rundschreiben 1475)" konkretisiert. In Deutschland soll die SOLAS-Änderung durch Aufnahme der neuen Regelungen in die Anlage zum Schiffsicherheitsgesetz umgesetzt werden. Gemäß den Informationen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur tritt die Änderung allerdings unabhängig vom Rechtssetzungsstand oder der Haltung einzelner IMO-Mitgliedstaaten weltweit am 01.07.2016 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt zwingend zu beachten.

21

25.05.2016

Zuständig für die erforderliche Verifizierung der Bruttomasse ist der Verloader. Dieser muss die verifizierte Bruttomasse in einem Beförderungsdokument entsprechend dokumentieren und der Reederei übermitteln. Dabei kann dieses Dokument Bestandteil der Versandanweisungen an die Reederei sein, oder auch eine gesonderte Mitteilung darstellen. In jedem Fall muss das Dokument von einer vom Verloader bevollmächtigten Person unterzeichnet sein. Allerdings kann die Dokumentation auch elektronisch erfolgen. In diesem Fall kann eine einfache elektronische Signatur die Unterschrift ersetzen.

Bzgl. des Zeitpunktes der Übermittlung der Dokumentation an die Reederei sind im SOLAS-Übereinkommen keinerlei Fristen vorgesehen. Hier wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Angaben so rechtzeitig eingehen müssen, dass der Reederei ausreichend Zeit für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Stauplanes verbleibt. Insofern werden die Reedereien entsprechend individuelle Fristen festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Übermittlung erfolgen muss.

Frachtcontainer, für die keine Dokumentation der verifizierten Bruttomasse vorliegt, dürfen ab dem 01.07.2016 nicht verladen werden. Dieses Verladeverbot gilt auch für Container deren tatsächliche Bruttomasse bei Kontrollverwiegungen erheblich von den Angaben abweicht.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO.

21

25.05.2016

Alle am 25.05.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 55/14	06.04.2016	Umsatzsteuerfreie Betreuungsleistungen
V R 20/15	02.03.2016	Bescheinigung für steuerfreie Postuniversaldienstleistungen setzt Leistungsangebot über sechs Arbeitstage pro Woche voraus siehe auch: Pressemitteilung Nr. 38/16 vom 25.5.2016

Alle am 25.05.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 198/15	10.03.2016	Verböserungsverbot - Überraschungsentscheidung - Sachaufklärung
V R 16/15	02.03.2016	Vertrauensschutz anlässlich der Änderung der Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei unrichtigem Steuerausweis - Berichtigung der Vorsteuer in diesen Fällen
IX B 6/15	24.03.2016	Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts nach § 17 EStG
X R 31/11	27.01.2016	Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung in Personengesellschaft
I R 79/14	09.03.2016	Ordnungsgemäße Revisionsbegründung
V B 42/16	13.04.2016	Vertretungszwang für Beschwerde eines Zeugen gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds
IX B 110/15	19.04.2016	Widerruf des Verzichts auf mündliche Verhandlung
IV E 1/16	14.04.2016	Streitwert der gesonderten und einheitlichen Feststellung negativer Einkünfte einer Fondsgesellschaft
VI R 66/12	20.01.2016	Ehescheidungs- und Räumungskosten als außergewöhnliche Belastung

21

25.05.2016

Alle bis zum 25.05.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>IV C 6 - S 2133- b/16/10001 :001</u>	24.05.2016	E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomie 6.0 vom 1. April 2016
<u>IV C 4 - S 2223/07/0015 :014</u>	24.05.2016	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Ecuador
<u>IV A 3 - S 0324/15/1000 1</u>	23.05.2016	Anwendungserlass zu § 153 AO

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.